Schülertransport-reglement

vom 9. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

Einleitung 1

2. Grundsätze

Aufgabe und Gültigkeit 1

3. Schulweg und Zumutbarkeit

Grundsatz 1
Zumutbarkeit 1
Zumutbarkeitskriterien 2
Beurteilung im Normalfall 2
Berechnung der Leistungskilometer 2

4. Schülertransporte

4.1 Route, Sammelplätze, Zeiten
Zuständigkeit und Grundsatz 2
Verantwortung 2

4.2 Haltestellen
Sicherheit 3

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten 3

1. Einleitung

Gemäss den Artikeln 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Ist der Schulweg für Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Im Weiteren sind Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 5 des Kindergartengesetzes sowie die Empfehlungen und Weisungen der Erziehungsdirektion massgebend.

2. Grundsätze

Aufgabe und Gültigkeit

Art. 1 Das Reglement regelt den Schülertransport der Gemeinde Ins, insbesondere für wen die Gemeinde Transporte organisiert.

3. Schulweg und Zumutbarkeit

Grundsatz

Art. 2 Der Schulweg ist wegen seiner gemeinschaftlichen und sozialen Funktion grundsätzlich zu Fuss, mit dem Fahrrad oder dem öffentlichen Verkehr zurückzulegen.

Zumutbarkeit

Art. 3 [1] Die Wege vom Wohnort zum Schulhaus oder Sammelplatz gelten grundsätzlich als zumutbar.

[2] Eine Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

[3] Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, organisiert die Gemeinde auf Gesuch der Eltern einen Schülertransport.

[4] Aus organisatorischen Gründen muss das Gesuch für Schülertransport bis Ende April an die Schulkommission gestellt werden.

[5] Die Schulkommission entscheidet über Ausnahmen.

Zumutbarkeitskriterien

Art. 4 Massgebend für die Transportberechtigung sind das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie die Länge, die Höhendifferenz und das Gefahrenpotential des Schulweges.

Beurteilung im Normalfall

Art. 5 [1] Im Normalfall beurteilt die Gemeinde die Zumutbarkeit der Schulwege wie folgt:

1. und 2. Kindergartenjahr
Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 1,5 Leistungskilometern zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus.

1. bis 3. Klasse
Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 2 Leistungskilometern zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus.

4. bis 6. Klasse
Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 4 Leistungskilometern zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus.

7. bis 9. Klasse
Anreise aus eigener Kraft für einen Schulweg unter 6 Leistungskilometern zum nächsten Sammelplatz oder Schulhaus.

Berechnung der Leistungskilometer

Art. 6 Berechnung der Leistungskilometer:
Pro 100 Meter Höhendifferenz wird 1 Kilometer Wegstrecke zur eigentlichen Streckenlänge hinzugerechnet.

4. Schülertransporte

4.1 Route, Sammelplätze, Zeiten

Zuständigkeit

Art. 7 [1] Die Routen, Sammelplätze und Zeiten werden von der Schulkommission festgelegt.

[2] Sie richten sich nach den Wohnorten der Kinder.

Pünktlichkeit

Art. 8 [1] Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen.

[2] Auf zu spät kommende Schülerinnen und Schüler wird keine Rücksicht genommen.

4.2. Haltestellen

Sicherheit

Art. 9 Die Gemeinde sorgt für sichere Sammelplätze für die Schülerinnen und Schüler.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 [1] Dieses Reglement tritt am 1.8.2015 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden allfällige mit dem Reglement im Widerspruch stehende frühere Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9.4.2015.

GEMEINDERAT INS

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

K. Stucki M. Boss

Bescheinigung

Beschluss und Inkraftsetzung dieses Reglementes sind im Anzeiger Region Erlach vom 24. April 2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, Der Gemeindeschreiber: